

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Mai 2004

Nr. 2004/1006

Krankenversicherung: Vertrag zwischen dem Regierungsrat des Kantons Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, und der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) betreffend Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 1887 vom 13. August 1996 hat der Regierungsrat, vertreten durch das Departement des Innern, mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn einen Vertrag über den Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung abgeschlossen. Dieser Vertrag ist nach beinahe acht Jahren revisionsbedürftig.

2. Erwägungen

Die neue Leistungsvereinbarung sieht als wesentliche Neuerung eine Verwaltungskostenentschädigung in Form von Fallpauschalen je Antrag vor, welche die gesamten Durchführungskosten abdeckt. Der Verwaltungskostenaufwand ist somit abhängig von der Anzahl der bearbeiteten Fälle, was zweifellos zu einer sachgerechteren Abgeltung führt. Eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung ist durch diesen Systemwechsel nicht zu erwarten. Zwar führt eine Gesuchszunahme zu einer höheren Abgeltung, ein Rückgang der Fälle hat dafür automatisch auch eine tiefere Entschädigung zur Folge.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Vertrag mit der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn betreffend Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung wird zugestimmt.
- 3.2 Das Departement des Innern wird ermächtigt, den Vertrag namens des Regierungsrates zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Beilagen

Leistungsvertrag betreffend Vollzug der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. soziale Institutionen (2)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

L:\soz\krankenversicherung\leistungsvereinbarung_akso\rrb.doc

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Ausgleichskasse

Staatskanzlei (Vertragsbuch)